

## sustainXchange e.V.

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen sustainXchange.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Mannheim, BW.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
  - (a) Der Volksbildung,
  - (b) die Förderung bürgerlichen Engagements und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Er fördert hauptsächlich die Bildung sowie die soziale und thematische Vernetzung von Studierenden und Young Professionals aus Deutschland und Europa über gesellschaftliche, wissenschaftliche, politische und ökologische Themen im Sinne der Nachhaltigkeit. Seine Arbeit trägt zum Engagement in Wissenschaft und Gesellschaft im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bei. Insbesondere will der Verein die Spannungsfelder im Bereich der nachhaltigen Entwicklung aufzeigen und mit seinen Mitgliedern und darüber hinaus multidisziplinäre Lösungsansätze erarbeiten, diese nach außen verbreiten und arbeitet aktiv auf ihre Implementierung zu im sozialen und politischen

Umfeld. Durch die Vernetzung des internationalen Vereinsteams mit Wohnsitzen in 4 Nationen sowie der Zielgruppe aus europäischen Studierenden und Young Professionals trägt der Verein zusätzlich zur Völkerverständigung bei.

- (4) Zur Verwirklichung der in Ziff. (2) benannten Ziele wird der Verein insbesondere
  - (a) Seminare oder Tagungen vorbereiten und durchführen;
  - (b) Informationsmaterialien publizieren;
  - (c) mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland kooperieren.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu gemeinnützigen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen.

## § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Beim Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf es der Zustimmung und Unterzeichnung durch einen gesetzlichen Vertreter. Mitgliedsanträge inklusive Begründung für die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied können via Email an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

#### (a) Ordentliche Mitglieder (Aktive Mitglieder)

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv die Vereinstätigkeiten gestalten und so zu dessen Zielerreichung beitragen, die Vereinszwecke durch ihre gestalterische Rolle fördern, regelmäßig an operativen Treffen teilnehmen und für individuelle Aufgaben die Verantwortung übernehmen.

#### (b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind unterstützende Mitglieder, welche durch ihre Vereinszugehörigkeit den Verein ideell und finanziell unterstützen möchten, und Zugang zu Informationen bekommen sowie an Veranstaltungen teilnehmen.

- (3) Über die Mitgliederaufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Vorstand kann ein aktives Mitglied in den Status eines passiven Mitglieds versetzen, wenn das Mitglied temporär nicht zur Realisation des Vereinszwecks beiträgt; das Mitglied ist von der Statusänderung in Textform zu benachrichtigen.
- (6) Der Vorstand kann auf einen in Textform und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres an ihn gerichteten Antrag eines aktiven Mitglieds dieses in den Status eines passiven Mitglieds versetzen.
- (7) Der Vorstand kann auf einen in Textform an ihn gerichteten Antrag eines passiven Mitglieds dieses in den Status eines aktiven Mitglieds mit den in der Mitgliederordnung beschriebenen Rechten und Pflichten versetzen. Die Statusänderung gilt in diesem Fall mit sofortiger Wirkung.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die gezahlten Beiträge können als Anrechnung zu Veranstaltungsgebühren innerhalb des gleichen Jahres verwendet werden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Mehrheit einfache der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung verabschiedet eine **Beitragsordnung**, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Die maximal mögliche Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf EUR 100,00 (in Worten: einhundert) begrenzt.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr einzuberufen und wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter führt das Protokoll.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert (durch Vorstandsbeschluss) oder wenn die Einberufung von mehr als 24% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist - E-Mail-Adressen z\u00e4hlen ausdr\u00fccklich auch.
  - Die Einladung erfolgt an alle zum Zeitpunkt der Einladung aktiven und passiven Mitglieder.
- (4) Mitglieder können Anträge bis spätestens drei Tage vor der Versammlung in Textform gegenüber den Vorstand einbringen, diese sind dann auf die Tagesordnung zu setzen; darüber hinaus kann die Versammlung über weitere in der Versammlung eingebrachte Anträge beschließen, soweit sie durch einstimmigen Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes in Textform vorzulegen.

Sie bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
  - (a) Beteiligungen
  - (b) Aufnahmen von Darlehen
  - (c) Beiträge
  - (d) Alle Geschäftsordnungen des Vereins
  - (e) Satzungsänderungen
  - (f) Auflösung des Vereins.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine virtuelle Teilnahme über einen Einladungslink, welcher zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versandt wird, ist zulässig. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung keine Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahmen von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins hier gilt die Zweidrittelmehrheit bzw. Dreiviertelmehrheit) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- (10) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (11) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

#### § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter\*In. Diese müssen aktive Mitglieder im Verein zum Zeitpunkt der Wahl sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
  - Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Der/die Vorsitzende und die Vertretung werden getrennt gewählt.
- (4) Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB. Der/die Vorstandsvorsitzende sowie der/die erste Stellvertreter sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Die weiteren Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vorstands können in einer **Vorstandsordnung** geregelt werden.

## § 9 Satzungsänderungen

- (1) Für einen Beschluss über Satzungsänderungen des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, teilnehmenden Vereinsmitglieder bei einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden. wenn auf bereits Einladung Tagesordnungspunkt der (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, sodass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in Textform niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen. Eine digitale Signatur ist ausdrücklich gestattet.
- (2) Alle gefassten Beschlüsse sind allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

#### § 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Emailadresse, Handynummer, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Widerspruch zur Veröffentlichung von persönlichen Daten muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

## § 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten, teilnehmenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Im Falle der Vereinsauflösung sind, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Bildung und Erziehung.